

Landwirtschaftskammer NRW · Gereonstr. 80 41747 Viersen

Stadt Krefeld
Fachbereich Stadtplanung
Parkstraße 10
47792 Krefeld

Kreisstelle

Viersen

Mail: viersen@lwk.nrw.de

Heinsberg

Mail: heinsberg@lwk.nrw.de

Gereonstr. 80, 41747 Viersen

Tel.: 02162 3706-0, Fax -92

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Herr Dr. Hoffmann

Durchwahl: 43

Fax : 92

Mail : christian.hoffmann@lwk.nrw.de

20220102_FNPÄ6_BP826.docx

Viersen 05.01.2024

per Mail an: bjoern.gerritz@krefeld.de

6. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 826 – Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre Schreiben vom 12.12.2023; Ihre Zeichen: 6111

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Gerritz,

die geplanten Flächen werden derzeit landwirtschaftlich bewirtschaftet:

- Feldblock DENWLI0546062031: Dauergrünland; 2,4738 ha
- Feldblock DENWLI0546062032: Ackerland; 1,5491 ha

Somit sind insgesamt 4,0229 ha landwirtschaftlicher Fläche betroffen.

Aufgrund der Bewirtschaftungsbeschränkungen weisen die Flächen einen geringeren landwirtschaftlichen Wert auf.

Eine wesentlichere Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange könnte sich jedoch aufgrund der in den Unterlagen als „doppelten“ Ausgleichsmaßnahmen benannten Bedarfe ergeben.

Dies wären zum einen der Ausgleich für die Baumaßnahmen gemäß Bebauungsplan Nr. 826 sowie die Kompensation für die bereits aktuell dort verorteten Ausgleichsmaßnahmen sowie der CEF-Maßnahmen. Für den Anteil an Dauergrünlandflächen wäre zudem ein Ersatz zu schaffen.

An dieser Stelle weise ich darauf hin, dass nach unseren Informationen nicht das gesamte Plangebiet Dauergrünland ist.

Zu einer Lösung der Mehrfach-Ausgleichs-Problematik wurden noch keine konkreten Angaben gemacht. Daher regen wir bereits jetzt an, für die o. g. Maßnahmen keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch zu nehmen.

Wir verweisen dazu außerdem auf § 15, Abs.3, BNatSchG. Vorrangig bieten sich ökologische Aufwertungen vorhandener Strukturen, Maßnahmen in Zusammenhang mit der Wasserrahmenrichtlinie, Entsiegelungsmaßnahmen oder Ersatzgeldzahlungen an, nachrangig kämen produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen in Betracht, z. B. aus dem Angebot der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft. Die CEF-Maßnahmen sollten wie bisher auf den naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen umgesetzt werden, um Synergien zu nutzen und die Flächeninanspruchnahme zu minimieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez.
Dr. Hoffmann
Dienststellenleiter